



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Peter Hoffstadt
SPD Fraktion

Fachbereich Jugend und Soziales
Jugendamt
Hilfen für junge Menschen und Familien
Stadthaus An der Gohrmühle 18
Auskunft erteilt:
Herr Haas, Zimmer Nr. 442
Telefon: 02202/14 28 18
Telefax: 02202/14 28 32
e-mail:
J.Haas@stadt-gl.de
Sprechstunden:
nach Vereinbarung

30.09.2009

5/51

Jugendhilfeausschusssitzung am Sitzung am 15.09.2009
Ihre Anfrage unter TOP A 13

Sehr geehrter Hoffstadt,

in der Jugendhilfeausschusssitzung am 15.09.2009 haben Sie angefragt ob es im Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit bei Sorgerechtsregelungen eine Präferenz für Frauen gibt bzw. wie heutzutage mit der Konfliktlage umgegangen wird. Auch möchten Sie gerne darüber informiert werden, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit hierzu geschult werden.

Gemäß § 50 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VII) unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Personen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Die Mitwirkungspflicht des Jugendamtes in Verfahren der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechtes korrespondiert mit der Pflicht des örtlich zuständigen Familiengerichtes zur Anhörung des Jugendamtes. Inhaltlich hat das Jugendamt somit die Funktion eines Informationsgebers gegenüber dem Gericht und zugleich eines fachlichen Beraters.

Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 behalten Eltern auch bei Trennung und Scheidung grundsätzlich die elterliche Sorge für noch minderjährige Kinder gemeinsam, es sei denn, dass ein Elternteil eine gerichtliche Regelung des Sorgerechtes bei Gericht beantragt und als notwendig ausreichend begründen kann. In diesen Fällen leistet das Jugendamt Familiengerichtshilfe; d.h. vor jeder Entscheidung über Regelungen in der Ausübung der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechtes ist das Jugendamt zu hören und kann seine fachliche Einschätzung zum Wohl des Kindes in das Verfahren einbringen. Gemäß § 17 SGB VIII haben Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie noch für minderjährige Kinder Sorge tragen. Dabei soll die Beratung grundsätzlich Eltern helfen, dass ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufgebaut werden kann, Konflikte und Krisen in der Familie bewältigt werden sowie im Falle der Trennung oder Scheidung Bedingungen für eine dem Wohl von minderjährigen Kindern förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung geschaffen wird. Im Rahmen der außergerichtlichen, wie auch gerichtlichen Lösung, sollen Eltern unter angemessener Beteiligung der noch minderjährigen Kinder bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden. Dieses Konzept kann auch als

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

VR-Bank Bergisch Gladbach ·
Overath - Rösrath e.G.
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 370 2425 017

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30-12:30 Uhr,
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge oder bei der Ausübung des Umgangs nach der Trennung oder Scheidung dienen. Grundsätzlich verfolgen die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen des Jugendamtes das Ziel, die Situation von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern aus pädagogischer Sicht zu beleuchten und entsprechende Vorschläge zur Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterbreiten.

Dabei sollen

- die emotionalen Bindungen zu den jeweiligen Elternteilen
- die jeweilige Problemlösungsfähigkeit von Elternteilen
- die Fähigkeit Kontakte zum abwesenden Elternteil zuzulassen,
- die Bindungen des Kindes/Jugendlichen im Wohnumfeld/nachbarschaftlicher Umgebung (Sozialraum)
- die Geeignetheit bzgl. der Gewährleistung der Versorgung und Erziehung

berücksichtigt werden.

Entscheidungen zum Sorgerecht trifft ausschließlich das zuständige Familiengericht. Auch trifft ausschließlich das Gericht Entscheidungen wie der Umgang des Kindes/Jugendlichen zum abwesenden Elternteil ausgestaltet ist.

Die beschriebene Vorgehensweise impliziert einen geschlechtsneutralen Ansatz auf der Elternebene. Im Blickpunkt hat ausschließlich das Kind zu stehen.

Tatsache ist, dass das Familiengericht bemüht ist beide Elternteile, wenn dies nicht durch das Jugendamt selber erfolgt ist, im Rahmen eines Anhörungstermines zu einer einvernehmlichen Lösung zu bewegen. Dieses gelingt auch zumeist. Nicht desto trotz gibt es räumlich getrennte Familien, somit Elternteile, denen es weder außergerichtlich noch gerichtlich gelingt gemeinsam für ihr Kind eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Hier kommt es immer wieder zu Situationen in denen Väter oder Mütter sich durch das Jugendamt, aber auch durch den zuständigen Abteilungsrichter im Familiengericht missverstanden oder gar diskriminiert fühlen.

Unter Berücksichtigung des skizzierten Verfahrens kann ich grundsätzlich für die Bezirkssozialarbeit im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach festhalten, dass es keine ausgeprägten Präferenzen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geschlechtsspezifischer Art gibt. Im Mittelpunkt steht ausschließlich das Wohl des Kindes. Daran hat sich das fachliche Handeln auszurichten. Diese hat in der Vergangenheit daher auch zu Empfehlungen gegenüber dem Familiengericht geführt, allein erziehenden Vätern die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ein Kind zu übertragen. Unstrittig ist es allerdings, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle Mütter über den Willen und zeitliche Ressourcen verfügen für die Erziehung und Versorgung eines Kindes aufzukommen. Es muss sehr häufig beratende Überzeugungsarbeit bei Vätern geleistet werden mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen.

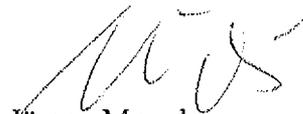
Es liegt in der Natur der Sache bei Trennungen von Partnern, dass es zu Verletzungen und Kränkungen auf der verlassenen Paarebene kommt, die zumeist (verschuldet oder nicht verschuldet) auf der Elternebene ausagiert werden. Faktischer Verlierer sind hier weder Mütter noch Väter sondern das Kind. Dieses gilt es immer wieder bei Entscheidungen zum Sorge- oder Umgangsrecht zu bedenken.

Es gilt grundsätzlich eine Sensibilität für die Gleichstellung von Frau und Mann oder Väter und Mütter zu haben. Wie schon genannt, hat sich das fachliche Handeln der Familiengerichtshilfe am

Kindeswohl und nicht am Elternwohl auszurichten. Qualitätssicherung wird diesbezüglich ermöglicht durch das regelmäßige Vorhalten von Supervision für alle Bezirkssozialarbeiterinnen/Bezirkssozialarbeiter. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Rahmen der kollegialen Beratung fachliche Unterstützung und Reflexion bei schwierigen bzw. komplexen Beratungsprozessen oder anhängigen familiengerichtlichen Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht zu erhalten. Zu dem werden im Einzelfall auch gemischgeschlechtliche Co-Beratungen durchgeführt.

Ich hoffe Ihnen Ihre Fragen umfassend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Mumdey
Beigeordneter für
Jugend und Soziales